

vorgeschlagen für:  
Ausschuss für Bauen und Naturschutz

## **Vorlage**

### **der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2026)**

[Verf-2013-8208/226]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Diese Novelle dient in erster Linie der Umsetzung von Unionsrecht. Dies betrifft insbesondere

- Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. 169 vom 25.6.2019, S 1, in der Fassung vom 1.10.2024, ABl. L 90589, S 1, und
- Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. 198 vom 28.7.2017, S 1, in der Fassung vom 5.6.2020, ABl. L 177, S 1.

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen in der vorliegenden Novelle die Verweisungen auf europäische Rechtsakte, die Tätigkeiten, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde, die Begriffsbestimmungen sowie die Strafbestimmungen.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung der vorliegenden Novelle zur Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr werden mit der vorliegenden Novelle Anpassungen an die unter Punkt I. näher zitierten EU-Rechtsvorschriften vorgenommen.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die vorgesehenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine wesentliche umweltpolitische Relevanz auf.

### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

### **Zu Art. I Z 2 (§ 51):**

Die Änderungen im § 51 sind auf Grund der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erforderlich.

### **Zu Art. I Z 3 (§ 54):**

Die Begriffsbestimmungen des § 54 werden entsprechend der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Verordnung (EU) 2017/1369 ergänzt.

### **Zu Art. I Z 4 und 7 (§ 55 Abs. 1 und § 65):**

Der bisherige § 55 Abs. 1 und der bisherige § 65 entsprechen den Art. 18 und 24 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung. Der Begriff der „harmonisierten technischen Spezifikation“ in der genannten Vereinbarung beruht noch auf der Richtlinie 89/106/EWG (Bauprodukterichtlinie). Die Definition dieses Begriffs hat sich mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geändert. Nach Art. 2 Z 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gelten als harmonisierte technische Spezifikationen harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente (EAD). Da ein EAD nicht verpflichtend anzuwenden ist (Art. 4 der Verordnung [EU] Nr. 305/2011), entsteht die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung erst bei Vorliegen einer Europäischen technischen Bewertung (ETA) für ein konkretes Produkt und nicht bereits bei Vorliegen der harmonisierten technischen Spezifikation EAD. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung entsprechend anzupassen und wird damit auch der Anregung des Österreichischen Instituts für Bautechnik entsprochen.

### **Zu Art. I Z 5 und 8 (§ 60 Abs. 5 und § 66 Abs. 2):**

Die bislang vorgesehenen Mitteilungsblätter des Österreichischen Instituts für Bautechnik wurden eingestellt und stehen daher als Kundmachungsmedium nicht mehr zur Verfügung. Die Novelle sieht daher vor, dass Kundmachungen künftig über die Internetseite des Österreichischen Instituts für

Bautechnik zu erfolgen haben. Auf diese Kundmachung ist wiederum auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.

**Zu Art. I Z 9 bis 16 (§§ 75, 77 und § 78 Abs. 3):**

Im 8. Abschnitt (Marktüberwachung von Bauprodukten) werden Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1020 vorgenommen. Sämtliche Verweise auf die Verordnung (EG) 765/2008 sind durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2019/1020 zu ersetzen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 sind verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte und damit mit den Tätigkeiten nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 betraut, mit den Befugnissen einer Marktüberwachungsbehörde nach der Verordnung (EU) 2019/1020 ausgestattet (Art. 14, ausgenommen Abs. 3 lit. c) und hat gegebenenfalls Marktüberwachungsmaßnahmen nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.

Die Marktüberwachungsbehörde ergreift nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 geeignete Maßnahmen, wenn ein harmonisiertes Bauprodukt beim bestimmungsgemäßen Gebrauch oder vorhersehbarer Fehlanwendung und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung „wahrscheinlich die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer gefährdet“ (lit. a) oder „nicht den geltenden Harmonisierungsvorschriften der Union entspricht“ (lit. b). In einem solchen Fall hat die Marktüberwachungsbehörde nach Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 unverzüglich angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko binnen eines festzulegenden Zeitraums oder die Nichtkonformität zu beenden. Nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 hat die Marktüberwachungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden. Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 können bei Bauprodukten, von denen ein ernstes Risiko ausgeht und die ein rasches Einschreiten erfordern, als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

Auf Anregung des Österreichischen Instituts für Bautechnik werden die Regelungen betreffend die Tätigkeiten, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde angepasst. Dies dient auch der Harmonisierung der landesgesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Marktüberwachung.

**Art. I Z 17, 19 und 20 (§ 79 Z 2 und § 85 Abs. 1 Z 14 bis 17):**

Im Hinblick auf die Berichtspflichten der Baubehörde und die Straftatbestände werden mehrere Anpassungen (insbesondere von Zitaten) vorgenommen und dem § 85 Abs. 1 werden neue Verwaltungsstraftatbestände im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die Verordnung (EU) 2017/1369 und die Verordnung (EU) 2019/1020 angefügt, wonach Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung festzulegen sind (vgl. etwa Art. 41 der Verordnung [EU] 2019/1020).

#### **Zu Art. I Z 21 (§ 85 Abs. 3):**

Die Mindeststrafhöhe von 2.500 Euro wird - auf Anregung des Österreichischen Instituts für Bautechnik und nach dem Vorbild anderer Länder (vgl. § 40 Abs. 2 Tiroler Bauproduktengesetz 2016 oder § 18 Abs. 2 Salzburger Bauproduktengesetz) - im § 85 Abs. 3 aufgenommen und entspricht auch dem Erfordernis des Art. 41 der Verordnung (EU) 2019/1020, wonach Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

#### **Zu Art. I Z 22 (§ 85 Abs. 4):**

Mit der Novellierung des ersten Satzes des § 85 Abs. 4 wird klargestellt, dass Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 dann als Dauerdelikte einzustufen sind, wenn der durch die Verwaltungsübertretung geschaffene rechtswidrige Zustand anhält.

#### **Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 85 Abs. 5 und 6):**

Die Änderung im Abs. 5 ergibt sich grundsätzlich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung. Deswegen wurde im Abs. 5 die Einschränkung auf bestimmte Ziffern gestrichen, sodass nunmehr sämtliche Geldstrafen, die auf Grund des Abs. 1 verhängt werden, dem Österreichischen Institut für Bautechnik zufließen.

Die Strafe des Verfalls von Bauprodukten kann nunmehr ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1, 2 und 5 bis 14 im Zusammenhang stehen (Abs. 6). Auch diese Änderung ergibt sich grundsätzlich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung. Die Ausweitung der Verfallsbestimmungen auf weitere im Abs. 1 genannte Verwaltungsübertretungen dient einer effizienteren Marktüberwachung.

#### **Zu Art. II (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):**

Art. II Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung für die gegenständliche Novelle.

Art. II. Abs. 2 normiert die Weitergeltung der bisherigen Bestimmungen für anhängige Verwaltungsstrafverfahren.

### **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2026), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Bauen und Naturschutz in Betracht.**

Linz, am 7. April 2026

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Manfred Haimbuchner**

Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird  
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2026)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2025, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Änderung vorgenommen:*

*Der Eintrag „Anlage 1 (CE-Konformitätskennzeichnung)“ entfällt; der bisherige Eintrag „Anlage 2 (Einbauzeichen)“ lautet: „Anlage (Einbauzeichen)“.*

*2. § 51 lautet:*

**„§ 51**

**Bauprodukte**

(1) Bauprodukte müssen brauchbar sein, das heißt, solche Merkmale (wesentliche Anforderungen) aufweisen, dass das Bauwerk, für das sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installierung verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den Anforderungen

1. der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
2. des Brandschutzes,
3. der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
4. der Nutzungssicherheit,
5. des Schallschutzes und
6. der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

entspricht.

(2) Für Bauprodukte gilt die widerlegbare Vermutung, dass sie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen,

1. wenn sie entsprechend einer harmonisierten Europäischen Norm oder einer Europäischen technischen Bewertung hergestellt sind, die CE-Kennzeichnung tragen und die relevanten wesentlichen Merkmale von der Herstellerin oder vom Hersteller in einer Leistungserklärung erklärt werden, oder
2. sofern keine europäische technische Spezifikation besteht und die Bauprodukte in der Baustoffliste ÖA (§ 60) angeführt sind, wenn sie den Bedingungen der Baustoffliste ÖA entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
3. für das Bauprodukt eine Bautechnische Zulassung (§ 68) besteht.

(3) Liegt für ein Bauprodukt keine harmonisierte Europäische Norm, Europäische technische Bewertung oder Bautechnische Zulassung vor und ist das Bauprodukt nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt, so ist - außer in den Fällen des § 86 Abs. 2 Z 6 - der Baubehörde über deren Verlangen

die Brauchbarkeit des Bauprodukts von der Bauherrin oder vom Bauherrn durch die Vorlage von geeigneten Gutachten nachzuweisen.

(4) Gebrauchte Baustoffe und Bauteile dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen; Abs. 3 gilt sinngemäß.“

3. § 54 lautet:

#### **„§ 54**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie zB technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA (§ 60) oder ÖE (§ 66) angeführt sind.

(2) Die Begriffsbestimmungen nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 gelten auch im Anwendungsbereich dieses Hauptstücks.“

4. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Bauprodukte, für die

1. eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt ist, oder

2. eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) ausgestellt wurde, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.“

5. § 60 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Baustoffliste ÖA ist auf der Internetseite des Österreichischen Instituts für Bautechnik kundzumachen. Auf die Kundmachung der Verordnung ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.“

6. Im § 64 Abs. 3 entfällt nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“.



7. § 65 lautet:

**„§ 65**

**Anforderungen an die Verwendung**

Bauprodukte, für die

1. eine harmonisierte europäische Norm vorliegt, die in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt ist, oder
2. eine Europäische technische Bewertung (ETA) vorliegt, die auf Basis eines in der Baustoffliste ÖE angeführten Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) ausgestellt wurde, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.“

8. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Baustoffliste ÖE ist auf der Internetseite des Österreichischen Instituts für Bautechnik kundzumachen. Auf die Kundmachung der Verordnung ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.“

9. § 75 lautet:

**„§ 75**

**Geltungsbereich**

(1) Für Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen, hat die Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie den Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfolgen.

(2) Für Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen, gelten die Bestimmungen der Art. 16 Abs. 1 bis 5, Art. 17, Art. 18 und Art. 19 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie die Bestimmungen dieses Abschnitts, ausgenommen § 77 Abs. 1 Z 1 und 9, sinngemäß.

(3) Für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte im Sinn der Verordnung (EU) 2017/1369 hat die Marktüberwachung nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie den Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfolgen.“

10. Der Einleitungssatz im § 77 Abs. 1 lautet:

„Die Marktüberwachungsbehörde ist mit den Tätigkeiten einer Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 betraut und hat insbesondere folgende Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen:“

11. § 77 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Marktüberwachungsmaßnahmen, insbesondere jene gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020;“

12. Im § 77 Abs. 1 Z 8 wird die Wortfolge „einer ernsten Gefahr“ durch die Wortfolge „einem ernsten Risiko“ ersetzt.

13. Im § 77 Abs. 1 Z 9 wird das Wort „Gemeinschaftsmarkt“ durch das Wort „Unionsmarkt“ ersetzt.

14. Im § 77 Abs. 1 Z 10 wird nach der Wortfolge „Kooperation und Informationsaustausch mit“ die Wortfolge „der zentralen Verbindungsstelle gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1020,“ eingefügt.

15. § 77 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Marktüberwachungsbehörde werden die Befugnisse für die Marktüberwachung nach Art. 14, ausgenommen Abs. 3 lit. c, der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragen.“

16. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 können bei Bauprodukten, von denen ein ernstes Risiko ausgeht und die ein rasches Einschreiten erfordern, als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.“

17. Im § 79 Z 2 entfällt das Zitat „Z 4 bis 10“.

18. Im § 85 Abs. 1 Z 6 entfällt das Wort „die“.

19. Im § 85 Abs. 1 Z 7 wird nach der Wortfolge „auf dem Markt bereitstellt“ die Wortfolge „oder verwendet“ eingefügt.

20. Im § 85 Abs. 1 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 14 bis 16 angefügt:

„14. den Verpflichtungen nach Art. 3, 4, 5 und 6 oder Art. 11 Abs. 13 der Verordnung (EU) 2017/1369 nicht nachkommt;

15. eine Leistungserklärung entgegen Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht oder fälschlich erstellt oder diese nicht bzw. nicht fristgerecht zur Verfügung stellt;
16. den Verpflichtungen nach den Art. 11 bis 16 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht nachkommt.“

21. *§ 85 Abs. 3 lautet:*

„(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von mindestens 2.500 Euro und bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

22. *§ 85 Abs. 4 lautet:*

„(4) Übertretungen nach Abs. 1 sind, soweit der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand anhält, Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt bei Dauerdelikten ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.“

23. *Im § 85 Abs. 5 entfällt das Zitat „Z 6 bis 13“.*

24. *Im § 85 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 1 Z 6 bis 13“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 1, 2 und 5 bis 14“ ersetzt.*

25. *Im § 88 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Soweit in diesem Landesgesetz auf unionsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- 'Verordnung (EU) Nr. 305/2011': Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S 5, in der Fassung vom 8.4.2015, ABl. L 92, S 118;
- 'Verordnung (EU) 2019/1020': Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. 169 vom 25.6.2019, S 1, in der Fassung vom 1.10.2024, ABl. Nr. L 90589, S 1;
- 'Verordnung (EU) 2017/1369': Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. 198 vom 28.7.2017, S 1, in der Fassung vom 5.6.2020, ABl. L 177, S 1;

- 'Richtlinie (EU) 2024/1275': Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 2024/1275 vom 8.5.2024.“

*26. Anlage 1 entfällt; die bisherige Anlage 2 erhält die Bezeichnung „Anlage“.*

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.